



KERNSTADT

2. ÄNDERUNG OVERMANNSTRASSE

Der Bebauungsplan besteht aus dem Titelblatt (Blatt 1) und einem Kartenblatt (Blatt 2). Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Blättern beurkundet.

Lippstadt, den 24.08.1999

Der Bürgermeister
In Vertretung



gez. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter



BLATTEINTEILUNG
Geltungsbereich: Kreis Soest, Stadt Lippstadt
Gemarkung Lippstadt; Flur 15, 17 u. 18



AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

A. ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

WA₁ = Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

- Zulässig sind gemäß Abs. 2
1. Wohngebäude
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
- Ausnahmen gemäß Abs. 3 Nr. 4-6 sind nicht zulässig

WA₂ = Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

- Zulässig sind gemäß Abs. 2
1. Wohngebäude
 2. nicht störende Handwerksbetriebe
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke
- Ausnahmen gemäß Abs. 3 sind nicht zulässig
- Gemäß Abs. 4 wird festgehalten, dass im WA₂-Gebiet die Wohngebäude nicht mehr als 2 Wohnungen haben dürfen.

WR = Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO

- Zulässig sind gemäß Abs. 2
1. Wohngebäude
- Ausnahmen gemäß Abs. 3 sind nicht zulässig
- Gemäß Abs. 4 wird festgesetzt, dass im WR-Gebiet die Wohngebäude nicht mehr als 2 Wohnungen haben dürfen.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß §§ 16 - 21a BauNVO

- 0,5** = Geschossflächenzahl
- 0,3** = Grundflächenzahl
- I** = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- II** = Zahl der Vollgeschosse zwingend
- TH max.** = Maximal zulässige Traufhöhe über NN gemessen am Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.
- FH max.** = Maximal zulässige Firsthöhe über NN.

BAUWEISE, BAUGRENZEN gemäß §§ 22 und 23 BauNVO

- = Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- = Überbaubare Grundstücksfläche
- = Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO

- = Straßenbegrenzungslinie
- = Straßenverkehrsfläche
- = Straßenbegrenzungslinie
- = Kombierter Fuß- und Radweg
- = Fußweg
- = Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauNVO

- = Elektrizität (Umformstation)

GRÜNFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauNVO

- = Öffentliche Grünfläche
- = Spielplatz
- = Parkanlage

FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauNVO

- = Für Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind wird festgesetzt. Bei genehmigungsrechtlicher Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden innerhalb der umgrenzten Flächen müssen in den zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen Schallschutzfenster mit mindestens der Schallschuttklasse 2 der VCI-Richtlinie 2719 eingebaut werden. Zusätzlich sind bei Schlafräumen schalldämmte Dauerlüftungen einzubauen, sofern von den betroffenen Fenstern eine Sichtverbindung zur Bahnstrecke der Westfälischen Landes-Eisenbahn besteht.

NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauNVO

- = Bahnanlagen gemäß Bbg (Bundesbahngesetz)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- = Grenze des räumlichen Änderungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauNVO
- = Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 1 Abs. 2 u. § 16 Abs. 5 BauNVO z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes.

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- = Fluggrenze
- = vorh. Flurstücksgrenze
- = Böschung
- = vorhandener Höhenpunkt über NN

C. HINWEISE

Mit Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Lippstadt Nr. 103 Overmannstraße wird der Bebauungsplan der Stadt Lippstadt Nr. 103 vom 08.03.1999 außer Kraft gesetzt.

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein. Es wird bescheinigt, dass die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58 vom 22. Januar 1991) entspricht.

Lippstadt, den 24.08.1999
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BauNVO in der Sitzung vom 25.03.1999 die Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss ist am 27.03.1999 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 24.08.1999
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Plan mit der Begründung vom 25.03.1999 hat in der Zeit vom 31.05.1999 bis 02.07.1999 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauNVO am 22.05.1999 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 24.08.1999
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

INKRAFTTRETEN

Der Beschluss der Bebauungsplanänderung sowie der Ort, wo die 2. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung eingesehen werden kann, ist gemäß § 10 Abs. 3 BauNVO am 24.09.1999 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Lippstadt, den 25.10.1999
Der Bürgermeister
gez. Schwade

STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplänenwurfes.

Baudezernent
Planungsamt
gez. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter
gez. Wollesen
Stadtplaner

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauNVO hat vom 08.04.1999 - 08.05.1999 stattgefunden. Die Einladung zur Bürgerbeteiligung ist am 27.03.1999 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 24.08.1999
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND

§ 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NW S. 132), § 2 und § 10 des Baugesetzbuches - BauNVO - (in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) in der Sitzung am 23.08.1999 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauNVO als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 24.08.1999
gez. Schwade
Der Bürgermeister
gez. Rubart
Schriftführer

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 24.08.1999
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Lippstadt hat gemäß § 3 Abs. 2 BauNVO in der Sitzung vom 25.03.1999 die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit seiner Begründung beschlossen.

Lippstadt, den 24.08.1999
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter



BEBAUUNGSPLAN NR. 103 2. ÄNDERUNG OVERMANNSTRASSE

Titelblatt
Blatt 1
Plan - Nummer
01. 103 - 2
Ersellt am: 18.05.1999
geändert am:

Der Bebauungsplan besteht aus 2 Blättern